

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung

Lärmschutz an Landesstraßen

**Richtlinie
2018**



1.	Allgemeines und Geltungsbereich	3
2.	Begriffe und Definitionen	4
3.	Ermittlung der Lärmimmissionen	4
3.1.	Verkehrsuntersuchung - Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastung	4
3.2.	Lärmschutzuntersuchung - Ermittlung der maßgebenden Lärmimmissionen	5
3.3.	Ermittlung der maßgebenden Lärmimmissionen im Bereich geplanter Straßen (LTU)	6
3.4.	Ermittlung der maßgebenden Lärmimmissionen im Bereich bestehender Straßen (Lärmberechnung)	6
4.	Immissionsgrenzwerte	7
4.1.	Immissionsgrenzwerte für geplante Straßen	7
4.2.	Immissionsgrenzwerte für bestehende Straßen	8
5.	Schutzmaßnahmen	8
5.1.	Kriterien für Lärmschutzmaßnahmen	8
5.1.1.	Kriterien für geplante Straßen	8
5.1.2.	Kriterien für bestehende Straßen	9
5.2.	Straßenseitige Maßnahmen	9
5.3.	Objektseitige Maßnahmen	10
6.	Vorgangsweise bei objektseitigen Maßnahmen	10
6.1.	Antragstellung	11
6.2.	Lärmschutzfenster und -außentüren	11
6.3.	Schalldämmlüfter	12
6.4.	Berechnung der Förderung, Einheitsfördersätze	13
6.4.1.	Lieferung von Lärmschutzfenstern und -außentüren	13
6.4.2.	Der Ausbau der alten und Einbau der neuen Fenster und Türen	14
6.4.3.	Die Lieferung und der Einbau der allenfalls notwendigen Schalldämmlüfter	14
6.4.4.	Die Nebenarbeiten (z. B. Wiederherstellung der Hausfassade etc.)	14
6.5.	Refundierung (Förderung für bereits eingebaute Lärmschutzfenster und -türen)	14
6.6.	Einschränkung des Fördergegenstandes	15
6.7.	Auszahlung der Förderung	15
6.8.	Bearbeitung von Förderansuchen	15

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihrer natürlichen Umwelt gegen schädliche Lärmeinwirkungen, die von Landesstraßen ausgehen, zu setzen. Durch diese Richtlinie werden straßenseitige Lärmschutzmaßnahmen wie Dämme, Wände sowie deren Kombinationen und objektseitige Maßnahmen für Räume, die überwiegend Schlaf- und Wohnbedürfnissen dienen, erfasst. Diese Richtlinie gilt für alle Landesstraßen sowohl im Freiland als auch im Ortsgebiet und ist zur Beurteilung von verkehrsbedingten Lärmimmissionen sowohl geplanter, nicht UVP-pflichtiger, als auch bestehender Landesstraßen zu verwenden.

Bestehende Landesstraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle für den Verkehr freigegebenen Landesstraßen.

Zur Erreichung eines entsprechenden Schutzes der Menschen und ihrer Umwelt gegen Lärmeinwirkungen sind schon bei der Planung von Landesstraßen die Möglichkeiten zu prüfen, ob bestehenden bzw. ausgewiesenen Baugebieten mit vorherrschender Wohnfunktion sowie sonstigen lärmempfindlichen Widmungen ausgewichen werden kann. Flächen unterschiedlicher Nutzung sind sinnvoll zu trennen, zB durch Anlage von Zonen lärmunempfindlicher Nutzung entlang von Landesstraßen, wie Grünflächen, Radwege u. ä. Dies hat im Einvernehmen mit den Gemeinden so zu erfolgen, dass die notwendigen Abstände zur schutzwürdigen Bebauung erreicht und im Wege der Flächenwidmungspläne oder im Rahmen örtlicher Raumordnungsprogramme sichergestellt werden.

Bei Grenzwertüberschreitungen und Zutreffen der weiteren Kriterien in Bezug auf die Schutzwürdigkeit ist der Einsatz von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, soweit diese technisch durchführbar und im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbar sind. – Rechtliche Grundlage dafür sind die §§ 9 und 10 des NÖ Straßengesetzes 1999 i.d.g.F. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen wird hierdurch nicht begründet.

Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind - sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen - alle Wohn- und Schlafräume, sowie Wohnküchen von Objekten, die einem ständigen Wohnzweck dienen (Hauptwohnsitz). Für alle sonstigen Räume gemäß NÖ Bauordnung sowie für Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Beherbergungsbetriebe sowie Bürogebäude ist im Sinne dieser Richtlinie keine Förderung von Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Ebenfalls keine Förderung ist für Betriebswohnungen und Förderwerber, welche Objekte vermieten, vorgesehen.

2. Begriffe und Definitionen

Die Begriffe und Definitionen sind der RVS 04.02.11, Umweltschutz, Lärm und Luftschadstoffe, Lärmschutz bzw. der NÖ Landesstraßen Lärmimmissionschutzverordnung und der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 zu entnehmen. Hinsichtlich weiterer schalltechnischer Begriffe, Größen und Messverfahren gelten die Bestimmungen der ÖNORM S 5004.

3. Ermittlung der Lärmimmissionen

Der maßgebende Immissionsort für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Pkt. 4.1 liegt bei Nachbarn auf der Fassade in der Höhe der jeweiligen Geschoße des Objektes. Dieser Immissionsort ist auch maßgeblich für die Beurteilung der Lärmauswirkungen und die Ermittlung allenfalls erforderlicher straßenseitiger oder objektseitiger Lärmschutzmaßnahmen.

Im Falle einer geplanten Straße sind die Lärmimmissionen aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärken unter Berücksichtigung der Charakteristika des Verkehrs und der örtlichen Gegebenheiten im Zuge einer Verkehrsuntersuchung zu ermitteln.

Im Falle einer bestehenden Straße geht die Ermittlung der Lärmimmissionen von der Verkehrszählung und der Lärmberechnung aus.

Grundlage der Berechnung ist das Rechenverfahren gemäß der aktuellen RVS 04.02.11 und dem RVS Arbeitspapier Nr. 18 - Anwendungshinweise zur RVS 04.02.11 "Lärmschutz" (Mai 2015)..

Lärmmessungen sind entsprechend den Vorgaben der RVS 04.02.11 und der ÖNORM S 5004 durchzuführen (siehe RVS Arbeitspapier Nr. 18 – Anwendungshinweise zur RVS 04.02.11).

Auf die Ausgewogenheit bezüglich der Anforderungen der einzelnen Planungsstufen bzw. auf die Genauigkeit der einzelnen Eingangswerte sowie des gesamten Rechenverfahrens ist besonderes Augenmerk zu legen. Für die Planungsstufe Vorprojekt und bei einfachen Fällen, bei denen nur wenige Häuser betroffen sind, kann das vereinfachte Verfahren gemäß Pkt. 5.2.2 der RVS 04.02.11 angewandt werden.

3.1. Verkehrsuntersuchung - Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastung

Die Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastung (Verkehrsstärke) hat grundsätzlich durch eine Verkehrsuntersuchung zu erfolgen, die von der Analyse des bestehenden Verkehrsgeschehens ausgeht. Unter einer Verkehrsuntersuchung wird dabei verstanden:

- eine Erhebung vorhandener Daten des bestehenden Verkehrsgeschehens (Straßenverkehrsstatistiken, Verkehrszählungen etc.).
- eine Erhebung von Daten zur Ermittlung des zukünftigen bzw. projizierten Verkehrsgeschehens (Verkehrsprognosen).
- eine Analyse des bestehenden Verkehrsgeschehens bzw. der Verkehrsprognosen

Mit den ermittelten Daten der Verkehrsuntersuchung sind die maßgebende Verkehrsstärke (die jährlich durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (JDTV)) und die Schwerverkehrsanteile festzulegen.

3.2. Lärmuntersuchung - Ermittlung der maßgebenden Lärmimmissionen

Folgende Arten von Lärmuntersuchungen sind zu unterscheiden:

- **Lärmmessungen**

Bei Lärmmessungen wird in belasteten Gebieten der Lärmpegel mittels Einzelmessungen an repräsentativen Immissionspunkten gemessen. Die Lärmmessung kann zur Entscheidungsfindung dienen, ob im beeinträchtigten Bereich eine Überschreitung der Grenzwerte vorhanden bzw. zu erwarten ist und eine eingehende Prüfung der Lärmsituation erforderlich ist.

Die Messungen haben an einem für den maßgebenden Straßenzug typischen Regeltag zu erfolgen. Bei den Lärmmessungen sind nachstehende Situationen zu unterscheiden:

- **Objektseitige Maßnahmen (Einzelobjekte):** bei Wohngebäuden in einem Abstand von 50 cm mittig vor dem betreffenden geöffneten Fenster bzw. Türe
- **Lärmmessungen im Zuge einer lärmtechnischen Untersuchung für Bestandsstrecken**

Der Zeitbereich ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, der maßgebenden Verkehrsstärken und der maßgebenden Grenzwerte vor Ort festzulegen.

Die Lärmmessungen sind entsprechend den Vorgaben der RVS 04.02.11, dem RVS Arbeitspapier Nr. 18 - Anwendungshinweise zur RVS 04.02.11 und der ÖNORM S 5004 vorzunehmen. Nach diesen Regelungen und der konkreten Aufgabenstellung ist Messpunkt und Messdauer festzulegen.

- **Lärmtechnische Voruntersuchung** - Generelle Lärmschutzuntersuchung

Sie dient der Entscheidungsfrage, ob und in welchen Bereichen sowie abschätzungsmäßig in welchem Ausmaß Lärmschutzmaßnahmen auszuführen sind. Gegebenenfalls werden mögliche Maßnahmen in Varianten aufgezeigt sowie deren Vor- und Nachteile gegenübergestellt.

Umfang und Inhalt einer generellen Lärmschutzuntersuchung sind im Pkt. 9.2 der RVS 04.02.11 näher definiert. Die Ausführungen sind auf das, dem Anlassfall angepasste, Mindestmaß zu reduzieren.

- **Lärmtechnische Untersuchung (LTU)** - Detaillärmschutzuntersuchung

Die lärmtechnische Untersuchung (LTU) dient der Ausarbeitung und Darstellung der zweckmäßigen Lärmschutzmaßnahmen und bildet die Grundlage für die Entscheidungsfindung. Sie dient auch als Basis für das Ausführungsprojekt.

Umfang und Inhalt dieser Detaillärmschutzuntersuchung sind im Pkt. 9.2 der RVS 04.02.11 näher definiert.

- **Ausführungsprojekt**

Im Ausführungsprojekt ist die ausgewählte Lärmschutzmaßnahme so auszuarbeiten und darzustellen, dass eine eindeutige Ausschreibung der Baumaßnahme bzw. eine entsprechende Bauausführung erfolgen kann.

Umfang und Inhalt eines Ausführungsprojektes sind im Pkt. 9.3 der RVS 04.02.11 näher definiert.

3.3. Ermittlung der maßgebenden Lärmimmissionen im Bereich geplanter Straßen (LTU)

Die maßgebende Lärmimmission im Bereich geplanter Straßen ist im Wege einer lärmtechnischen Untersuchung festzustellen.

3.4. Ermittlung der maßgebenden Lärmimmissionen im Bereich bestehender Straßen (Lärberechnung)

Für die Durchführung von Lärberechnungen im Bereich bestehender Landesstraßen sind, ausgenommen bei Vorliegen einer LTU, Lärmmessungen entsprechend den Vorgaben der RVS 04.02.11 und der ÖNORM S 5004 vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Lärmmessungen sind mit einer dementsprechenden Verkehrszählung, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Fahrbahnbelag, Bewuchs, ...), zu kalibrieren.

4. Immissionsgrenzwerte

Entsprechend der RVS 04.02.11 gibt es für den Straßenverkehrslärm folgende Beurteilungszeiträume:

Tag: 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Abend: 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Nacht: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Für den Bereich der NÖ Landesstraßen B + L sind hinsichtlich der Beurteilung der lärmtechnischen Schutzwürdigkeit eines Objektes die Immissionsschallpegel für die Beurteilungszeiträume Tag-Abend-Nacht (Lden) und Nacht (Lnight) gemäß Definition in Anhang 1 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, ausschlaggebend.

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gewährleistet, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung durch den von Landesstraßen ausgehenden Verkehrslärm unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verhindert oder bestmöglich herabgesetzt werden. Die Beurteilung von Straßenverkehrslärm hat ausschließlich auf der Basis physikalisch messbarer bzw. wissenschaftlich abgesicherter Größen zu erfolgen. Subjektive Einschätzungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

4.1. Immissionsgrenzwerte für geplante Landesstraßen

Für geplante, nicht UVP-pflichtige Straßen, gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

- a) Bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr ist der zulässige vorhabensbedingte, vom Verkehr auf der Landesstraßentrasse ausgehende, Immissionseintrag bis zum Erreichen eines Immissionsgrenzwertes bei Nachbarn wie folgt begrenzt:

Lden = 55,0 dB

Lnight = 45,0 dB

- b) Für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn durch den vorhabensbedingten Straßenverkehrslärm auf Landesstraßen, gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

Lden = 60,0 dB

Lnight = 50,0 dB

Immissionen aus dem Straßenverkehr gelten auch dann als zumutbar, wenn die Vorhabens bedingten Immissionserhöhungen, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, irrelevant sind. Im Bereich von $60,0 \text{ dB} < L_{\text{den}} \leq 65,0 \text{ dB}$ sowie im Bereich von $50,0 \text{ dB} < L_{\text{night}} \leq 55,0 \text{ dB}$ sind Vorhabens bedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant.

- c) Für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

Lden = 65,0 dB

Lnight = 55,0 dB

Bei Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig. Der Untersuchungsraum für diese Einzelfallbeurteilung darf auf jene Straßenabschnitte beschränkt bleiben, bei denen der projektbedingte zusätzliche Straßenverkehr diese jedenfalls unzulässigen Immissionen erreichen kann oder bei denen der projektbedingte zusätzliche Straßenverkehr für sich die Immissionsgrenzwerte nach Punkt b) erreichen kann.

4.2. Immissionsgrenzwerte für bestehende Landesstraßen

Die Grenzwerte für Immissionen zufolge bestehender Landesstraßen betragen 60 dB(A) für Tag-Abend-Nacht und 50 dB(A) für die Nacht. Maßgebend sind die Immissionen im Analysejahr (Bestandsjahr, Jahr der lärmtechnischen Untersuchung).

5. Schutzmaßnahmen

5.1. Kriterien für Lärmschutzmaßnahmen

5.1.1. Kriterien für geplante Landesstraßen

Bei der Planung bzw. dem Neubau von Landesstraßen wird grundsätzlich der Straßenverkehrslärm der Landesstraße als Beurteilungskriterium herangezogen. Auf Basis von Verkehrsprognosen der maßgebenden Straßenzüge werden Berechnungen der Lärmimmissionen für das Prognosejahr sowohl für das Bestandsnetz als auch für das Prognosenetz (mit neuem Straßenprojekt) durchgeführt. Den maßgebenden Beurteilungstatbestand stellt im Regelfall der Nachtzeitraum dar.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind nur jene Objekte, die als Hauptwohnsitz dienen und im überwiegenden Einflussbereich der Landesstraße stehen.

Das Prognosejahr wird mit 5 Jahren ab Einreichung des Projektes bei der Behörde festgelegt.

Lärmschutzmaßnahmen an geplanten Straßen können in jenen Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung bzw. des Erwerbes (Kauf, Tausch etc.) - ausgenommen Erbschaft bzw. Schenkung - eines Gebäudes nicht bekannt sein konnte, dass in diesem Bereich mit erheblichen Lärmbelastigungen gerechnet werden muss (Darstellung der Straße im Flächenwidmungsplan, Baubewilligung gem. § 12 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. oder Verordnung des Trassenverlaufes oder Landesstraßenplanungsgebiet gem. § 6 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.), dann

gesetzt werden, wenn eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß Pkt. 4.1. dieser Richtlinie eintritt.

5.1.2. Kriterien für bestehende Landesstraßen

Die Immissionsgrenzwerte betragen für bestehende Landesstraßen 60 dB(A) für Tag-Abend-Nacht und 50 dB(A) für die Nacht.

Die Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Landesstraßen erfolgt für den Analyseverkehr (Bestandsverkehr, Verkehrsaufkommen im Jahr der lärmtechnischen Untersuchung).

Schutzwürdig sind grundsätzlich nur Wohn- und Schlafräume, sowie Wohnküchen von Häusern (ausgenommen die nichtförderwürdigen Objekte im Sinne des Punktes 1. dieser Richtlinie), die

- als Hauptwohnsitz (Nachweis mit Meldezettel) dienen und
- eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aufweisen und
- bereits vor dem Bau der Landesstraße vorhanden waren oder vor dem 01.01.1996 an der Landesstraße gebaut wurden (ausschlaggebend ist das Datum der Baubewilligung). Im Falle eines Erwerbes durch Kauf oder Tausch muss dieser vor dem 01.01.1996 erfolgt sein. Wenn die Eigentumsübertragung aufgrund von Erbschaft oder Schenkung erfolgte, ist – im Gegensatz zu Kauf oder Tausch – nicht das Datum der Eigentumsübertragung maßgeblich, sondern das Datum der Baubewilligung des gegenständlichen Objektes – sofern nicht zwischen dem 01.01.1996 und dem Datum der Erbschaft oder Schenkung ein Eigentümerwechsel in Form von Kauf oder Tausch stattgefunden hat.

Bei Neu-, Zu- oder Umbauten gemäß der NÖ Bauordnung, durch die ab dem 01.01.1996 Wohn- oder Schlafräum an bestehenden Landesstraßen geschaffen wird, sind keine Lärmschutzmaßnahmen durch die zuständige Fachabteilung der Gruppe Straße gerechtfertigt. Für den Stichtag ist das Datum der Baubewilligung maßgebend.

Hiervon sind Ausnahmen zulässig, wenn eine Veränderung im Straßenverkehr vorliegt, die in überörtlichen Maßnahmen begründet ist und die durchschnittliche statistische Verkehrszunahme überschreitet.

Bei einem Lärmpegel von über 60 dB(A) bis 65 dB(A) Tag-Abend-Nachts bzw. über 50 dB(A) bis 55 dB(A) nachts, wird nur eine Beihilfe für den Einbau von Schalldämmlüftern gewährt.

5.2. Straßenseitige Maßnahmen (aktive Maßnahmen)

Durch den Einsatz straßenseitiger Schallschutzmaßnahmen können im Gegensatz zu der Verwendung objektseitiger Maßnahmen auch die im Bereich der zu schützenden Objekte befindlichen Freiräume (Haus- oder Vorgärten etc.) geschützt werden.

Als wirtschaftlich vertretbar gelten daher straßenseitige Schallschutzmaßnahmen bzw. eine Kombination von straßen- und objektseitigen Maßnahmen in der Regel auch dann, wenn die hierfür aufzuwendenden Kosten höher liegen als die Förderkosten erforderlicher objektseitiger Maßnahmen. Unter diesem Gesichtspunkt werden Lärmschutzmaßnahmen an der Straße auch dann noch als wirtschaftlich vertretbar erachtet, wenn die hierfür aufzuwendenden Kosten das 3-fache der Förderkosten passiver Maßnahmen für schutzwürdige Häuser nicht übersteigen.

Die Entscheidung über den Bau einer aktiven Lärmschutzmaßnahme obliegt grundsätzlich der zuständigen Fachabteilung im Rahmen der geschäftsordnungsgemäßen Ermächtigung.

Die Bemessung der straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen erfolgt bei geplanten Landesstraßen für den Prognoseverkehr, bei bestehenden Landesstraßen für den Analyseverkehr.

5.3. Objektseitige Maßnahmen (passive Maßnahmen)

Unter objektseitigen Maßnahmen versteht man grundsätzlich den Einbau von Schalldämmlüftern sowie Lärmschutzfenstern bzw. -außentüren (siehe Pkt. 6 dieser Richtlinie), soweit die bestehenden Fenster und Außentüren keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Die Förderung des Landes NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) erfolgt in Form einer finanziellen Beihilfe für den Einbau von Schalldämmlüftern, sowie Lärmschutzfenstern und -außentüren von Wohn- und Schlafräumen, sowie Wohnküchen.

Für eine Förderung des Landes NÖ ist Voraussetzung, dass der Grenzwert überschritten wird und das Haus schutzwürdig im Sinne des Punktes 5.1 dieser Richtlinie ist. Die Beurteilung der diesbezüglichen Nachweise obliegt der zuständigen Fachabteilung der Gruppe Straße (über Antrag gemäß Pkt. 6.1).

6. Vorgangsweise bei objektseitigen Maßnahmen (Beihilfe für den Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen)

6.1. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist vom Eigentümer oder vom Bestandnehmer des Hauses bzw. der Wohnung formlos bei der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung zu stellen. Diese führt die Überprüfung nach Pkt. 5.1. durch und erteilt bei Grenzwertüberschreitung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die grundsätzliche Zusage einer Beihilfe für den Einbau von Schalldämmlüftern sowie von Lärmschutzfenstern bzw. -außentüren.

Ein Bestandnehmer ist zur Antragstellung unter der Voraussetzung berechtigt, dass er schon mindestens seit dem 31.12.1995 in diesem Haus bzw. dieser Wohnung hauptwohnsitzgemeldet ist und die Zustimmung des Haus- bzw. Wohnungseigentümers zum gegenständlichen Antrag vorliegt.

Ein Haus- bzw. Wohnungseigentümer ist zur Antragstellung für die vermieteten Räumlichkeiten dann berechtigt, wenn das gegenständliche Objekt eine Baubewilligung vor dem 01.01.1996 aufweist.

Im Falle eines Erwerbes durch Kauf oder Tausch muss dieser vor dem 01.01.1996 erfolgt sein. Wenn die Eigentumsübertragung aufgrund von Erbschaft oder Schenkung erfolgte, ist – im Gegensatz zu Kauf oder Tausch – nicht das Datum der Eigentumsübertragung maßgeblich, sondern das Datum der Baubewilligung des gegenständlichen Objektes – sofern nicht zwischen dem 01.01.1996 und dem Datum der Erbschaft oder Schenkung ein Eigentümerwechsel in Form von Kauf oder Tausch stattgefunden hat.

Ist der Hauseigentümer in seinem teilvermieteten Objekt ebenfalls wohnhaft, so gelten für die von ihm bewohnten Räumlichkeiten die Anspruchskriterien gemäß Pkt. 5.1.2.

Selbstverständlich kann auch ein Familienmitglied oder Beauftragter im Namen des vorerwähnten Hauptwohnsitzers das Ansuchen stellen.

Die Messung des Lärmpegels erfolgt in einem Abstand von 50 cm mittig vor dem betreffenden geöffneten Fenster bzw. der betreffenden geöffneten Türe (allenfalls ergänzt durch Messung des Innenraumpegels).

Zusätzlich sind Verkehrszählungen durchzuführen und mit den maßgeblichen, durchschnittlichen Verkehrswerten zu vergleichen. Die Messungen haben an einem für den maßgebenden Straßenzug typischen Regeltag zu erfolgen. Die Dauer der Messung ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, der maßgebenden Verkehrsstärken und der maßgebenden Grenzwerte vor Ort (gemäß Pkt. 3.2) festzulegen.

6.2. Lärmschutzfenster und Lärmschutzaußentüren

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im Allgemeinen die Fenster und Außentüren einschließlich der dazugehörigen Fenster- und Türstöcke

erneuert werden. Die Wahl des Fenstersystems und des Werkstoffes (Holz, Kunststoff, Metall u. a.) bleibt dem Antragsteller überlassen.

Die Fenster und Außentüren müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115 - 2 von mindestens 38 dB aufweisen. Bei Schallpegelbelastungen von $L_{den} \geq 70$ dB, müssen die Fenster und Außentüren ein Schalldämmmaß von mindestens 42 dB aufweisen.

Die Zusage des Landes NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) zur Gewährung einer Förderung erfolgt unter der Auflage, dass diese Zusage bei Nichterreichen der festgelegten Dämmwerte erlischt. Die Berechnung der Förderung erfolgt unter Zugrundelegung der Sanierungskosten der Fenster und Türen gemäß Pkt. 6.4. dieser Richtlinie. Selbsteinbau ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller über eine Befugnis im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften zur Durchführung solcher Arbeiten verfügt.

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, gelten für die Beitragsermittlung die Nettobeträge.

Hinweis: Bei Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden ist zu beachten, dass Doppelfenster mit guten Falzdichtungen und schallschluckenden Leibungen oder Dreifachverglasungen aus Spezialscheiben hohe Schalldämmmaße erreichen. Beim Einbau muss eine gute Abdichtung der Blendrahmen gegen das Mauerwerk gewährleistet sein.

Grundsätzlich können auch Lärmschutzmaßnahmen an Fenstern und Türen ohne Austausch der Fenster- bzw. Türstöcke gefördert werden, sofern sichergestellt ist, dass ein von einer autorisierten Prüfanstalt geprüfetes und zugelassenes System verwendet und die Dämmwirkung gemäß dieser Richtlinie von der ausführenden Firma garantiert wird.

6.3. Schalldämmlüfter

Die erforderliche gute Dichtung der Lärmschutzfenster bedingt im Allgemeinen den Einbau von gesonderten Lüftungen, um den notwendigen Luftaustausch zu gewährleisten. Derartige Schalldämmlüfter sind vor allem in den Schlafräumen erforderlich, wenn eine ausreichende natürliche Frischluftzufuhr von der der Straße abgewandten Seite des Gebäudes nachweislich nicht möglich ist. Besonders bei offenen Feuerstellen ist dies zu beachten. Der Luftdurchsatz des Lüfters hat mindestens 20 m³/h zu betragen, das Schalldämmmaß des Lüfters hat dem Schalldämmmaß der Schallschutzfenster bzw. –außentüren gemäß Pkt. 6.2 dieser Richtlinie zu entsprechen.

Im Falle des Einbaues einer zentralen Lüftungsanlage kann pro Schlafräum der gleiche Förderansatz wie für jeweils einen Schalldämmlüfter angewendet werden.

6.4. Berechnung der Förderung, Einheitsfördersätze

Das Land NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) gewährt die Förderung zum Einbau von Lärmschutzfenstern und –außentüren sowie Schalldämmlüftern in Form einer Pauschalabgeltung auf der Grundlage von Einheitsfördersätzen. Diese werden von der zuständigen Fachabteilung der Gruppe Straße entsprechend den vorgelegten Rechnungen über die tatsächlichen Kosten der passiven Lärmschutzmaßnahmen einmal jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.

Die vom Land NÖ gewährte Förderung bezieht sich auf nachstehend angeführte Leistungen:

6.4.1. Die Lieferung von Lärmschutzfenstern und -außentüren

Die Förderung für den Austausch von Fenstern und Türen wird nur für Lärmschutzfenster und -außentüren in annähernd gleicher Größe wie die bestehenden und für Produkte mit einem bewerteten Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115 – 2 von mindestens 38 dB - bei Schallpegelbelastungen von $L_{den} \geq 70$ dB mit einem Schalldämmmaß von mindestens 42 dB – gewährt.

Außerdem werden nur Fenster und Außentüren in Wohn- und Schlafräumen, sowie Wohnküchen berücksichtigt. Für die Erneuerung von Fenstern und Türen in Nebenräumen, Hausgängen, Küchen, Wintergärten, Keller- und Dachgeschossen (sofern diese Geschoße nicht zulässigerweise zu Wohnzwecken verwendet werden) wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Fördersätze für Lärmschutzfenster und –außentüren berechnet, wobei für die Abschreibung und die verbesserte Wärmedämmung der neuen Teile ein Altersabzug von 2,5 % je Bestandsjahr des Gebäudes vorgenommen wird. Als Untergrenze für die Förderung des Landes NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) ist jedoch ein Betrag in der Höhe von 50 % der Einheitsfördersätze festzulegen.

Für die Festsetzung des Alters eines Gebäudes wird zum Datum des Baubewilligungsbescheides eine durchschnittliche Bauzeit von 2 Jahren hinzugezählt. Das auf diese Weise sich ergebende Datum wird der Berechnung des Altersabzuges der Fenster und Türen zugrunde gelegt. Sofern Fenster und Türen seither erneuert wurden, wird der Zeitpunkt der Erneuerung für die Berechnung der Beihilfe herangezogen. Dieser ist glaubhaft nachzuweisen. Sollte der errechnete Förderbetrag höher liegen als der Rechnungsbetrag, wird er auf die Höhe des Rechnungsbetrages reduziert.

6.4.2. Der Ausbau der alten und Einbau der neuen Fenster und Türen

Der Aus- und Einbau der Lärmschutzfenster bzw. -außentüren wird vom Land NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) durch Einheitsfördersätze ohne Altersabzug gefördert.

6.4.3. Die Lieferung und der Einbau der allenfalls notwendigen Schalldämmlüfter

Schalldämmlüfter sind mit und ohne Motor zugelassen, sofern sie einen ausreichenden Luftdurchsatz ermöglichen, mindestens eine der Schalldämmung des Lärmschutzfensters entsprechende Dämmwirkung aufweisen - bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115 - 2 von mindestens 38 dB, bei Schallpegelbelastungen von $L_{den} \geq 70$ dB, muss das Schalldämmmaß mindestens 42 dB betragen – und sonst keine besonderen baubehördlichen Auflagen vorliegen. Schalldämmlüfter werden durch Einheitsfördersätze ohne Altersabzug gefördert. Sollte der Förderbetrag höher liegen als der Rechnungsbetrag, wird er auf die Höhe des Rechnungsbetrages reduziert. Diese Förderung wird in Schlaf- und Wohnräumen, sowie Wohnküchen gewährt, wenn eine andere natürliche Frischluftversorgung von der der Straße abgewandten Seite des Hauses nachweislich nicht möglich ist. Die Installationskosten für eine allfällige Stromversorgung von motorischen Lüftern werden nicht vergütet.

Die Förderung von Schalldämmlüftern erfolgt bei einem Lärmpegel von über 50 dB(A) bis 55 dB(A) nachts bzw. über 60 dB(A) bis 65 dB(A) tags **anstelle** der Fensterförderung. Bei einem Lärmpegel über 55 dB(A) nachts bzw. über 65 dB(A) tags erfolgt die Förderung von Schalldämmlüftern **zusätzlich** zur Förderung von Lärmschutzfenstern und -außentüren.

6.4.4. Die Nebenarbeiten (z. B. Wiederherstellung der Hausfassade etc.)

Die Kosten der Nebenarbeiten werden mit einem einheitlichen Pauschalbetrag von 8 % des Einheitsfördersatzes für Lärmschutzfenster bzw. -außentüren ohne Altersabminderung pro Fenster oder Türe gefördert. Darüber hinausgehende Kosten für die Wiederinstandsetzung der Fassade und der Innenräume sowie die Kosten für Reinigungs- und Aufräumarbeiten und die Benützungs-behinderungen werden nicht gefördert.

6.5. Refundierung (Förderung für bereits eingebaute Lärmschutzfenster und -außentüren)

Wurden bereits Lärmschutzfenster oder -außentüren ohne Zusage einer Förderung des Landes NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) eingebaut und sind die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt, so können 50 % des Einheitsfördersatzes gegen Vorlage der Originalrechnung refundiert werden, sofern der Einbau nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (Rechnungsdatum). Eine Refundierung hinsichtlich der Punkte 6.4.2 bis 6.4.4 ist nicht vorgesehen.

6.6. Einschränkung des Fördergegenstandes

Die auszutauschenden Fenster und Türen können nur einmalig aus dem Titel der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen oder aus dem Titel Althausanierung durch das Land NÖ gefördert werden. Hievon sind die Förderungswerber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Von der Einschränkung nicht betroffen ist die Wohnbauförderung des Landes NÖ für Neu-, Zu- oder Umbauten, wenn die diesbezügliche Baubewilligung vor dem 01.01.1996 erteilt worden ist.

6.7. Auszahlung der Förderung

Die gemäß Punkt 6.4 berechnete Förderung wird an den Antragsteller ausbezahlt, sobald die Schlussrechnung (Original!) vorliegt und die Arbeiten überprüft worden sind. Die Rechnungsprüfung und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten sind längstens binnen 6 Monaten nach Vorlage der Schlussrechnung abzuschließen. Anzahlungen sind nicht vorgesehen.

Bereits bei der schriftlichen Zusage des Landes NÖ (abwickelnde Stelle ist die Gruppe Straße) ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage der Schlussrechnung innerhalb von 9 Monaten ab Zusage erfolgen muss, da sonst keine Förderung gewährt wird. Erfolgt die Vorlage der Schlussrechnung nicht innerhalb von 9 Monaten ab Zusage, kann eine einmalige, vom Förderwerber zu begründende, Nachfrist von 3 Monaten gewährt werden.

6.8. Bearbeitung von Förderansuchen (Reihung)

Die Förderansuchen für objektseitige Maßnahmen werden nach dem Datum des Einlangens bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung bearbeitet und der Förderbetrag ermittelt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel.